

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 12.

Kiel, den 29. Juli

1922.

Inhalt: 93. Kundgebung zur Ermordung des Reichsministers Dr. Rathenau. — 94. Bibelfest und Kirchen-
sammlung für die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft. — 95. Erhöhung des Ausgleichs- und
Versorgungszuschlages für Geistliche. — 96. Gesetz zur Verlängerung der Pachtshutzordnung. —
97. Anrechnungswert der kirchlichen Dienstländerereien usw. — 98. Kirchensteuerpflicht bisheriger Militär-
personen. — 99. Schreibgebühren der Standesämter. — 100. Kirchenammlung für die Brüderanstalt
Rickling. — 101. Kirchenammlung für den Jerusalemverein. — 102. Kirchenammlung für die Alters-
hilfe. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

Nr. 93. Kundgebung zur Ermordung des Reichsministers des Aus- wärtigen Dr. Rathenau.

Kiel, den 22. Juli 1922.

An das evangelische deutsche Volk.

Der Reichsminister des Auswärtigen ist ruchlosem Mord zum Opfer gefallen.

Die ungeheuerliche Freveltat schändet den deutschen Namen. Und während unser unglückliches,
um sein Leben ringendes Volk zu seiner Gesundung und Wiederaufrichtung der inneren Ruhe und
der gegenseitigen Verständigung auf dem Boden der Achtung vor dem Gesetze dringender als je
bedarf, sehen wir mehr denn je die Leidenschaften bis zur Siedehitze entflammt und unser Volk
hart vor dem Rand des Bürgerkrieges, vor einem Bruderkampfe von Deutschen gegen Deutsche.

Die Bluttat gegen das tief beklagenswerte Opfer und seine Familie und die Freveltat
gegen das Vaterland ist zugleich die schwerste Verletzung des unverbrüchlichen Gebotes des ewigen

Ausgegeben Kiel, den 4. August 1922.

und heiligen Gottes: „Du sollst nicht töten“. Auf den ersten Blättern der heiligen Schrift steht über der Rainstat das Wort: „Die Stimme des Blutes deines Bruders schreit zu mir von der Erde“, und als evangelische Christen wissen wir, welche vertiefte Auslegung der Herr der Kirche dem Gebote seines himmlischen Vaters in der Bergpredigt gegeben hat.

Die Verachtung der göttlichen Gebote hat in aller Geschichte den sittlichen Verfall der Völker zur Folge gehabt.

Die Mordtat und was wir seitdem erlebt haben, beleuchten grell die innere Lage unseres Volkes. Wir klagen unsere Feinde an, daß ihre Verblendung unser Volk in eine Schmach und Not stieß, aus der alle Geister des Abgrundes aufsteigen. Vor allem aber rufen wir zur Selbstprüfung, zur Selbstbesinnung auf. Wir können und dürfen es uns nicht verhehlen: eine erschreckende Entsittlichung hat weite Schichten unseres Volkes ergriffen. Wohin wir schauen: Verrohung des sittlichen Empfindens, Vergiftung des politischen Denkens, Zuchtlosigkeit und Haß. Aber Gott läßt sich nicht spotten: in und über allen Nöten und Kämpfen der Zeit gilt und steht das Gebot Gottes, vor dem jeder demaleinst Verantwortung und Rechenschaft abzulegen hat, er mag wollen oder nicht.

In so dunkler Stunde können wir nicht schweigen. Wir pochen an das Gewissen aller, die mit uns evangelischen Glaubens sind. Wir erfüllen eine heilige Aufgabe der evangelischen Kirche, aller ihrer Gemeinden und Glieder und vor allem ihrer Diener, wenn wir Sünde als Sünde brandmarken und gegen allen sündigen Haß, wo immer ihm Raum gegeben wird, im Namen Jesu Christi unsere Stimme erheben und dauernd das unsrige tun, um durch Entgiftung des politischen Kampfes unausdenkbares Unheil zu beschwören. Der Weg zum Wiederaufbau geht durch Pflichttreue und Arbeit, durch Ordnung und Zucht, nimmermehr durch Haß und Mord. Wir wollen unserem Volke zu innerem Frieden helfen. Das fordert der Gehorsam gegen Gott, das fordert die Nachfolge Jesu Christi von allen, die sich mit uns zum evangelischen Glauben bekennen.

Gott, der Herr, segne unser mahnendes und warnendes Wort. Er segne jeden, der guten Willens ist zu solchem Werk.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuß.

Vorstehende Kundgebung des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 1273.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 94. Feier eines Bibelfestes zum Gedächtnis der Entstehung der deutschen Lutherbibel (1522) und Kirchensammlung für die Schleswig-Holsteinische Bibelgesellschaft.

Kiel, den 22. Juli 1922.

Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuß hat uns eine Anregung des Ausschusses der deutschen Bibelgesellschaften übermittelt, im September 1922 zum Gedächtnis der Entstehung der deutschen Lutherbibel im September 1522 eine 400jährige kirchliche Erinnerungsfeier zu veranstalten und hierfür im ganzen übrigen Deutschland den 17. September in Aussicht zu nehmen. Wenn wir mit Dankbarkeit der Zeit gedenken, in der Dr. Martin Luther unserem Volke die deutsche Übersetzung des Neuen Testaments geschenkt hat, so ist es uns zugleich eine selbstverständliche Pflicht, uns darauf zu besinnen, wieviel Kraft und Stärkung das ganze evangelische Deutschland in 400 Jahren aus seiner Lutherbibel geschöpft hat und in unserer jetzigen schweren und dunklen Zeit noch täglich zu schöpfen vermag.

Wir ordnen daher hiermit an, daß in den Gemeinden unserer Landeskirche Sonntag, der 17. September d. Js., in allen Gottesdiensten als Bibelfest gefeiert wird.

Zugleich bestimmen wir, unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses und mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses, daß am genannten Sonntag, als dem 14. nach Trinitatis, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Bibelgesellschaft in Schleswig-Holstein abzuhalten ist. Es ist eine tragische Fügung, daß gerade in unseren Tagen, wo in weiten Kreisen wieder ein Hunger nach Gottes Wort sich zeigt, infolge der ungeheuren Preissteigerung die Herstellungskosten für Bibeln und Neue Testamente derartig gestiegen sind, daß die Bibelgesellschaften nicht mehr in der Lage sind, die dringend notwendige Bibelverbreitung in dem bisherigen Umfange durchzuführen, wenn ihr nicht neue Hilfsquellen erschlossen werden. Wir können daher diese Sammlung den Kirchengemeinden nur aufs wärmste ans Herz legen und sie dringend bitten, durch freiwillige Liebesgaben unserer Schleswig-Holsteinischen Bibelgesellschaft, die seit langem in Segen gewirkt hat, die Hände zu füllen, damit sie auch fernerhin ihrer wichtigen Aufgabe gerecht zu werden imstande ist.

Wir behalten uns vor, über die Ausgestaltung des Bibelfestes im einzelnen noch nähere Richtlinien zu geben, machen aber schon heute darauf aufmerksam, daß die vereinigten deutschen Bibelgesellschaften sich erboten haben, dahin zu wirken, daß rechtzeitig durch geeignete Literaturdarbietungen sowie durch Nachweise über Entstehung und Bedeutung der Erweiterung Luthers Bibel den Kirchengemeinden eine inhaltsreiche, eindrucksvolle und segensreiche Lutherfeier erleichtert wird. Soeben gehen uns von der Agentur des Rauhen Hauses zwei Festschriften von D. Gerhard Füllkrug zu: „Unsere Bibel und ihre Bedeutung im Volksleben“, Preis kart. 15 M., und „400 Jahre Lutherbibel, ein Gedenkbüchlein zum Bibeljubiläum“, Preis 3 M.; in Partien billiger.

Während das erstere eine Fülle von Stoff für alle, die sich anlässlich des Bibeljubiläums in Wort und Schrift mit der Bibel und ihrer Bedeutung für unser Volk befassen müssen, enthält, bietet sich das Heft als eine wohlfeile Festschrift für Jugend und Volk an, die denen, in deren Hände sie gelegt wird, Freude machen wird. — Endlich macht die Luthergesellschaft auf eine in ihrem Verlage erscheinende Flugschrift: „Luthers Septembertestament“ (mit Abbildung 10 *M*) aufmerksam. Auch diese Schrift empfehlen wir zur Anschaffung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. I. 1479/21.

Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 95. Weitere Erhöhung des Ausgleichs- und Versorgungszuschlages für Geistliche usw.

Kiel, den 26. Juli 1922.

Unsere Bekanntmachung vom 22. April 1922 — III 703 — (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 65 ff.), — abgeändert durch unsere Bekanntmachung vom 22. Juni 1922 — III 1040 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 119 ff.) —, wird erneut in Anpassung an die vom Preussischen Landtage beschlossene neueste Regelung der Staatsbeamtenbesoldung folgendermaßen abgeändert:

§ 6.

Als Ausgleichszuschlag ist für die Zwecke des § 1 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs ein allgemeiner Zuschlag von 105 v. H. zu den jeweiligen Grundgehalts-, Ortszuschlags- und Kinderbeihilfebeträgen nach §§ 2 bis 5, außerdem ein Sonderzuschlag von 5500 *M* anzusetzen.

(Fortsetzung unverändert.)

§ 10.

Als allgemeiner Versorgungszuschlag sind für die Zwecke des § 9 bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs anzusetzen:

160 v. H. der ersten 10 000 *M* und 105 v. H. des Restes des nach § 9 zu berechnenden Ruhegehalts, mindestens jedoch 80 v. H. der ersten 10 000 *M* und 52,5 v. H. des Restes des nach § 9 Nr. 1 und 2 dieser Ruhegehaltsberechnung zugrunde zu legenden letzten Dienst Einkommens.

(Fortsetzung unverändert.)

§ 14.

Ein Versorgungszuschlag ist nur für Witwen anzusetzen und bis auf weiteres unter ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs zu bemessen auf 80 v. H. der ersten 10 000 *M* und 52,5 v. H. des Restes des der Witwengeldberechnung nach § 13 mit § 9 Nr. 1 und 2 zugrunde zu legenden fiktiven letzten Dienst Einkommens des verstorbenen Geistlichen.

Die durch diese Neuregelung eingeführten Erhöhungen in den Bezügen der Pastoren im Amt und im Ruhestande, sowie der Hinterbliebenen von Pastoren werden vom 1. Juni 1922 ab gewährt.

Die Tabelle auf Seite 120 f. des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts kann nach den vorstehenden Bestimmungen ohne Schwierigkeit geändert werden.

Wir bringen unsere wiederholten Anweisungen zur vollen Ausnutzung der örtlichen Stelleinkünfte, der sonstigen Erträge des Kirchenvermögens und der Steuerkraft der Kirchengemeinden in Erinnerung und verweisen in diesem Zusammenhange besonders auf das Kirchengesetz vom 9. Januar 1922 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 99 ff.).

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. III. 1187.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 96. Gesetz zur Verlängerung der Pachtchutzordnung. Vom 29. Juni 1922.

(Auszugsweiser Abdruck.)

Artikel I.

Die Pachtchutzordnung vom 9. Juni 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1193) erhält folgende Fassung:

§ 1.

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, für ihr gesamtes Gebiet oder für Teile davon Pachteinigungsämter zu errichten. Diese Pachteinigungsämter können für Grundstücke, die zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen sind oder bei denen sonst die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt ist, unter Ausschluß des Rechtsweges bestimmen

a) für Grundstücke unter 10 Hektar,

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

b) für Grundstücke jeder Größe,

daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden. Zur Umwandlung einer Geldpacht in eine Naturalpacht oder Naturalwertpacht oder umgekehrt ist die Zustimmung beider Teile erforderlich. Das gleiche gilt für die Umwandlung eines Heuerlingsvertrages in einen reinen Pachtvertrag und die Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrage.

(2) Die Pachteinigungsämter sollen Bestimmungen aus Abs. 1 nur treffen, wenn und insoweit sich die Beibehaltung der Bestimmungen des Vertrags entweder als Ausbeutung der Notlage oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt, oder wenn und insoweit sie zur Folge hätte, daß der eine oder der andere Teil in wirtschaftliche Not gerät oder wenn Verpächter das Reich, Länder, Gemeinden, Kirchen, gemeinnützige Stiftungen und Anstalten und öffentlich-rechtliche Körperschaften sind.

(3) Die Pachteinigungsämter sollen von ihren Befugnissen aus Abs. 1 a Ziffern 1 und 2, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Grundstück besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann Gebrauch machen, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Die Verlängerung eines gekündigten oder abgelaufenen Vertrags kann wiederholt erfolgen.

(4) Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Vertrag sich auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer andern Stelle nicht in Betracht.

(5) Die obersten Landesbehörden können für ihr gesamtes Gebiet oder einzelne Teile des Landes die im Abs. 1 a und 3 bezeichneten Größengrenzen nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbständigen Ackeranbahnung herauf- oder herabsetzen.

§§ 2 bis 5 usw.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1922 in Kraft und am 30. September 1924 außer Kraft.

Die landesrechtlichen Vorschriften bleiben bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden neuen landesrechtlichen Vorschriften in Kraft usw.

Berlin, den 29. Juni 1922.

Der Reichspräsident:
gez. Ebert.

Der Reichsarbeitsminister:
gez. Dr. Brauns.

Kiel, den 18. Juli 1922.

Nach den hier auszugsweise mitgeteilten Bestimmungen bleiben die Vorschriften der preußischen Pachtbuchordnung bis zum Erlass einer neuen preußischen Pachtbuchordnung vorläufig in Kraft. Wir werden seinerzeit die einschlägigen Bestimmungen der neuverlassenden preußischen Pachtbuchordnung zur Kenntnis bringen.

Wir weisen noch besonders darauf hin, daß, wenn Kirchen Verpächter sind, nach Artikel I § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes das Eingreifen auf Grund des Artikels I § 1 Abs. 1 nicht durch den Nachweis der Notlage oder der schweren Unbilligkeit bedingt ist. Dies entspricht den Grundsätzen, die in den von uns (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 61) veröffentlichten Ministerialerlassen ausgesprochen sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 97. Festsetzung des Anrechnungswertes der im kirchlichen Eigentum befindlichen Dienstländereien und Naturalien bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern.

Der Preussische Minister für
Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
— U III E Nr. 3912 —

Berlin, den 6. Juli 1922.

Unter Bezugnahme auf den Runderlaß vom 30. Dezember 1921 — U III E 4527 G I G II —, Zentralblatt 1922 S. 23, betreffend die Festsetzung der Anrechnungswerte der Lehrerdienstwohnungen stimme ich dem evangelisch-lutherischen Konsistorium darin bei, daß bei vereinigten Schul- und Kirchenämtern auch bei der Festsetzung des Anrechnungswertes der im kirchlichen Eigentum befindlichen Dienstländereien und des Wertes der Naturalieferungen, soweit sie kirchlichen Ursprungs sind, den kirchlich Beteiligten Gelegenheit zu einer Mitwirkung bei der Festsetzung der Anrechnungswerte zu geben ist.

Im Auftrage:
(gez.) Gürich.

An das evangelisch-lutherische Konsistorium Kiel.

Kiel, den 17. Juli 1922.

Vorstehenden Erlaß bringen wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. Februar 1922 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 15 u. 16 — den Kirchenvorständen zur Kenntnis und Beachtung.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:
Nr. VI. 1786. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 98. Kirchensteuerpflicht bisheriger Militärpersonen.

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, VIII. Senats, vom 3. Januar 1922 (VIII A 8. 21).
Kläger: Kriegsgerichtsrat Dr. August R. in M., Beklagter: Gemeindefkirchenrat der evangelischen Kirchengemeinde in M.

Auszug.

Wie der Gerichtshof in ständiger Rechtsprechung dargelegt hat (vgl. insbesondere die Urteile vom 22. Juni 1915 und vom 5. Juni 1917, Entscheidung des O.V.G. Bd. 69 S. 295, 299 und Bd. 73 S. 289), wird die Mitgliedschaft in der Zivilkirchengemeinde des Wohnortes durch die nach den §§ 278, 279 Titel 11 Teil II des Allgemeinen Landrechts maßgebende Zugehörigkeit zum Militärstand ausgeschlossen. Unzweifelhaft gehörte der Kläger, während er noch im Verbande des

alten Heeres das Amt eines Kriegsgerichtsrats bekleidete, als Militärbeamter zu den im § 38 A Nr. 1 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (R.G.Bl. S. 45) aufgeführten Militärpersonen des Friedensstandes des aktiven Heeres und demnach vom Tage seiner Anstellung bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus dem Dienste zu dem Militärstande. Daran änderte sich nichts, nachdem er, wie vom Reichswehrministerium im Schreiben vom 30. November 1921 bestätigt worden ist, in die vorläufige Reichswehr übernommen worden war, welche auf Grund des — durch Gesetz vom 31. März 1920 (R.G.Bl. S. 850) bis zum Inkrafttreten des Wehrgesetzes verlängerten — Reichsgesetzes vom 6. März 1919 (R.G.Bl. S. 295) gebildet wurde; denn nach § 3 des Gesetzes vom 6. März 1919 gelten die Angehörigen der Reichswehr für die Dauer ihrer Zugehörigkeit als Heeresangehörige im Sinne der reichsrechtlichen Vorschriften. Außerdem bestimmt § 10 der zu diesem Gesetz ergangenen Ausführungsverordnung vom 6. März 1919, daß die in die Reichswehr übertretenden Offiziere, Unteroffiziere und Beamten mit ihren bisherigen Rechten übernommen werden und daß die Zugehörigkeit zur Reichswehr als Fortsetzung ihres früheren Dienstverhältnisses gilt. Auch dadurch trat in der Rechtslage des Klägers kein Wandel ein, daß er seit dem 16. Januar 1920 im Dienste der preußischen Sicherheitspolizei verwendet wurde, denn, wie seine Personalakten ergeben, ist er zu diesem Zwecke — zunächst zeitweilig und am 18. August 1920 „ohne Festsetzung eines Endzeitpunktes bis zur endgültigen Übernahme in den Dienst der preußischen Verwaltung des Innern“ — vom Reichswehrministerium lediglich beurlaubt worden. Seine endgültige Übernahme in die genannte Verwaltung hat nach seiner glaubwürdigen Angabe, die durch den Inhalt der Personalakten bestätigt wird, auch jetzt noch nicht stattgefunden. Ebenso wenig wurde schließlich die Eigenschaft des Klägers als eines Angehörigen des Militärstandes durch seine am 31. Dezember 1920 gemäß § 26 des Reichsgesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (R.G.Bl. S. 1579) verfügte Versetzung in den einstweiligen Ruhestand berührt; denn diese Maßnahme hat nicht die rechtliche Bedeutung einer Entlassung aus dem Dienste (§§ 24 ff., insbesondere § 29 Nr. 4 des Reichsbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907, R.G.Bl. S. 245). Bis zum 31. Dezember 1920 konnte demnach der Kläger zur Kirchensteuer vom Beklagten nicht herangezogen werden. Mit dem 1. Januar 1921 dagegen erfolgte eine Änderung der Rechtsstellung des Klägers. An diesem Tage trat das Wehrgesetz vom 23. März 1921 (R.G.Bl. S. 329) in Kraft. Durch dessen § 48 Ziffer 3 wurde das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, also auch der nach den obigen Darlegungen für die bisherige Zugehörigkeit des Klägers zum Militärstande maßgebende § 38 dieses Gesetzes aufgehoben. Nunmehr — vom 1. Januar 1921 ab — bestanden das alte Heer und die vorläufige Reichswehr nicht mehr, während der Kläger andererseits in die auf Grund des Wehrgesetzes errichtete endgültige Reichswehr nicht übernommen wurde, wie das Reichswehrministerium in seinem Schreiben vom 20. Juni 1921 mitgeteilt hat. Da der Kläger vom 1. Januar 1921 ab sonach weder zum alten Heere noch zur neuen

Wehrmacht gehörte, erlosch mit diesem Tage seine Zugehörigkeit zum Militärstande. Demzufolge konnte er vom 1. Januar 1921 ab von der Zivil-Kirchengemeinde seines Wohnsitzes zur Kirchensteuer herangezogen werden.

Kiel, den 22. Juli 1922.

Nach dieser Entscheidung des Obergerichtes sind alle bei Auflösung des Heeres und der Marine in den einstweiligen Ruhestand und auf Wartegeld gesetzten Militärbeamten vom 1. Januar 1921 ab aus dem Militärstande und damit aus der Militär-Kirchengemeinde ausgeschieden, wenn sie nicht ausdrücklich in die auf Grund des Reichswehrgesetzes vom 23. Juli 1921 gebildete Reichswehr übernommen sind.

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. Januar 1920 — R.G.Bl. S. 133 — sind ferner sämtliche Offiziere z. D. zu den Offizieren a. D. versetzt worden. Damit sind sie aus dem Militärstande ausgeschieden und in der Zivilgemeinde ihres Wohnsitzes kirchensteuerpflichtig geworden.

Zu den Militär-Kirchengemeinden gehören nur die Angehörigen der Reichswehr. Nach § 1 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 — R.G.Bl. S. 329 — wird sie gebildet aus dem Reichsheer und der Reichsmarine, die aus freiwilligen Soldaten und nicht im Waffendienste tätigen Militärbeamten gebildet und ergänzt werden. Zu den Soldaten gehören die Offiziere aller Gattungen, die Deckoffiziere, Unteroffiziere und Mannschaften.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. VI. 1802/21.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 99. Schreibgebühren der Standesämter.

Abchrift.

Der Regierungspräsident.
I. A. II. 3872. 14.

Schleswig, den 23. Juni 1922.

Schreibgebühren der Standesämter.

Für die gemäß Verfügung vom 10. Januar 1891 — I. A. 22 — aufzustellenden Nachweisungen über die Geburten und Eheschließungen konnten die Standesämter bisher eine Entschädigung bis zu 15 Pfennig für den einzelnen Geburts- und Eheschließungsfall von den Pfarrämtern fordern (siehe Amtsblattbekanntmachung vom 6. April 1921, A.-Bl. Stück 18). Im Einvernehmen mit dem evangelisch-lutherischen Konsistorium in Kiel wird den Standesämtern anheimgestellt, die Zahlung einer höheren Vergütung mit den Pfarrämtern zu vereinbaren.

Im Auftrage:

(gez.) Klinghardt.

An die Amtsblattstelle hier.

Abchrift zur gefälligen Kenntnis auf das Schreiben vom 15. Juni 1922 — V. 560/22 — und weiteren Veranlassung.

Im Auftrage:

(gez.) Klinghardt.

An das evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel.

Kiel, den 22. Juli 1922.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten bringen wir zur allgemeinen Kenntnis unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 10. Januar 1891 — Kirchl. Ges. = u. B.-Bl. S. 4.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. V. 750.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 100. Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling i. S.

Kiel, den 24. Juli 1922.

Unter Zustimmung der 15. ordentlichen Gesamtsynode und mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses ordnen wir hiermit an, daß auch in den Jahren 1922 bis 1927 am 11. Sonntag nach Trinitatis, in diesem Jahre am 27. August, in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling i. S. abzuhalten ist.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 26. Juni 1919 — Kirchl. Ges. = u. B.-Bl. S. 81 — ersuchen wir die Herren Geistlichen, die Sammlung warm zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. V. 788/22.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 101. Kirchensammlung für den Jerusalemverein und die Judenmission.

Kiel, den 24. Juli 1922.

Unter Zustimmung der 15. ordentlichen Gesamtsynode und mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses ordnen wir hiermit an, daß auch in den Jahren 1922 bis 1927 am 10. Sonntag nach Trinitatis, in diesem Jahre am 20. August, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottes-

diensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zum Besten des Jerusalemvereins und der Judenmission zu erheben ist.

Der Ertrag wird zwischen Jerusalemverein und Judenmission geteilt werden.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

In Vertretung:

Nr. V. 784/22.

Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 102. Kirchensammlung für die Altershilfe.

Kiel, den 2. August 1922.

Bereits im März d. Js. hat sich der Zentralausschuß für innere Mission im Namen des Reichsausschusses der Altershilfe mit der Bitte an uns gewandt, gelegentlich der „Sammlung Altershilfe“ für diesen Zweck eine Kirchensammlung anzuordnen. Der Zentralausschuß hat hierbei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Organisationen der inneren Mission und der evangelischen Liebestätigkeit an den Landes- und Provinzialausschüssen der Altershilfe beteiligt und in der Lage seien, über den Stand des Altershilfswerkes in ihrem Bereich Auskunft zu erteilen. Der hiesige Provinzialausschuß der Sammlung Altershilfe ist fast gleichzeitig mit derselben Bitte an uns herangetreten.

Wir ordnen demgemäß unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses und mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses an, daß am Sonntag, den 24. September, eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zugunsten der Altershilfe bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten zum Besten der Sammlung Altershilfe zu erheben ist.

Dem Vorschlage des Provinzialausschusses der Sammlung Altershilfe entsprechend sind 90 % des Ertrages durch die Synodalausschüsse an die zuständigen Wohlfahrtsämter ihres Bezirks und 10 % an den Provinzialausschuß der Altershilfe auf dessen Bankkonto bei der Schleswig-Holsteinischen Bank in Kiel abzuführen. Über die gesammelten und abgeführten Beträge sind uns, wie in allen andern Fällen, Nachweisungen durch die Synodalausschüsse einzureichen.

Indem wir auf unsere Bekanntmachung „Hilfe für das notleidende Alter“ vom 25. März 1922 (Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 47) erneut hinweisen, legen wir den Kirchengemeinden dieses Liebeswerk, zu dem sich sämtliche Hauptverbände der freien Wohlfahrtspflege vereinigt haben, wärmstens ans Herz.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 394II/22.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Ordiniert: am 11. Juni 1922 als Prov.-Vikar der Pfarramtskandidat Arnold Wehrmann.
 Eingeführt: am 18. Juli 1922 der Kompastor Lic. Bült, bisher in Kellinghusen, als Pastor
 in Laboe.

Erledigte Pfarrstelle.

Husby, Propstei Nordangeln. Das Dienstseinkommen regelt sich nach den Grundsätzen vom 27. Dezember 1921 und 22. April 1922 und den danach ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen. Ortsklasse C. Konsistorium präsentiert, Kirchengemeinde wählt. An das Konsistorium zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 10. August d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Sörup einzureichen.